



Satzung des Fördervereins LRS Dortmund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein LRS Dortmund e.V.
2. Sitz des Vereins ist der Wohnsitz der/des Vorsitzenden.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibeschwäche, sowie Beratung von betroffenen Schülern, Eltern und Lehrern.
 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung einer Beratungsstelle und Durchführung von Förderkursen.
-

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Ehrenamtszuschale nach aktuellem Recht kann von Vorstandsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale muss von der MV bewilligt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden / Rechnungsführer spätestens bis zum 15.11. des Jahres.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung

Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Zur Aufhebung des Ausschlusses bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Rechnungsführer

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von den Mitgliederversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Nachfolger gewählt wird.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Der Entscheidung des Vorstandes unterliegen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung obliegt.
 - b. Der Vorstand ist Repräsentant des Fördervereins LRS , sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über den Vermögensbestand des Fördervereins LRS.
 - c. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Fördervereins LRS.
 - d. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist soweit ausdrücklich eingeschränkt.
 - e. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, Verhandlungen auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders hingewiesen wird, oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter

Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Kalendertagen.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der
Vorstandsmitglieder erschienen sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied genannte Adresse.
4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Jahresabrechnung und der Rechnungsprüferberichte.
 - b. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
 - c. Neuwahl des Vorstandes.
 - d. Neuwahl der Rechnungsprüfer.
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (s. §5).
 - f. Satzungsänderungen.
 - g. Auflösung des Vereins.
 - h. Entscheidung über die Aufhebung des Ausschlusses von Mitgliedern.
 - i. im Übrigen kann die Mitgliederversammlung über jede Angelegenheit beraten und entscheiden, die ihr vom Vorstand zu diesem Zweck vorgelegt wird.
 - j. Alle anderen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (s. § 9 u § 11). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist auf den Ehepartner übertragbar.

7. Der jeweils zu bestimmende Protokollführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von einem (weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen und anerkennen zu lassen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Welthungerhilfe e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 1
53173 Bonn